

## **Antrag**

**der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Dr. Michael Ependiller, Robert Farle, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, René Bochmann, Thomas Dietz, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD**

### **Bestehende Rechtsunsicherheit und negative Auswirkungen durch das Schrems II Urteil auf die deutsche Wirtschaft beenden**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft sind auch deutsche Unternehmen weltweit vernetzt. Ein umfangreicher Datenaustausch der international tätigen deutschen Wirtschaftsunternehmen spielt für deren Absatzerfolge eine maßgebliche Rolle. Durch die umfassende Datenmenge und steigenden Anforderungen an die Datenverfügbarkeit werden immer häufiger Daten in einer „Cloudlösung“ gespeichert. Dabei werden meist Softwarelösungen US-amerikanischer Anbieter eingesetzt. Bei Cloud-Supportleistungen wird zunehmend auf Anbieter aus Drittstaaten zurückgegriffen. Dabei ist es oft notwendig, personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO zu übermitteln.<sup>1</sup>

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Rechtssache C-311/18 (Schrems II) vom 16. Juli 2020 wurde das EU-US Privacy Shield mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Der internationale Datenverkehr personenbezogener Daten mit den USA darf sich daher seit dem Urteil nicht mehr auf das Privacy Shield stützen. Zu den Standarddatenschutzklauseln entschied der EuGH hingegen, dass diese grundsätzlich gültig bleiben. Laut EuGH sind Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die im Rahmen der Verarbeitung als Datenexporteure agieren, aber dafür verantwortlich, im Einzelfall und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenimporteur im Drittland zu prüfen, ob das Recht oder die Praxis des jeweiligen Drittlandes die Wirksamkeit der oben genannten geeigneten Garantien beeinträchtigt. In der Praxis vieler deutscher Unternehmer und der verschiedenen Fachressorts innerhalb der Bundesregierung und ihrer jeweiligen nachgeordneten Behörden, die sich im ständigen Austausch persönlicher Daten mit den USA befinden, bedeutet dies einen hohen bürokratischen Aufwand für Unternehmen und gegebenenfalls für die Bundesregierung, da diese im Einzelfall prüfen müssen, ob das Schutzniveau ausreicht.

Diese generelle Rechtsunsicherheit ist für die betroffenen Unternehmen und gegebenenfalls für die Bundesregierung nicht hinnehmbar. Bei der Datenübermittlung in andere Drittstaaten (z. B. Indien, China usw.) gilt dies ebenso, da es auch hier keinen

---

<sup>1</sup> [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/datenschutz-schrems-ii-europaeischer-gerichtshof-eugh-allianz-gdv-hannover-rueck-1.5481309](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/datenschutz-schrems-ii-europaeischer-gerichtshof-eugh-allianz-gdv-hannover-rueck-1.5481309)

dementsprechenden Angemessenheitsbeschluss gibt. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen keine verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules – BCR Artikel 68 DSGVO) als Alternative zur Verfügung.

Im Übrigen hat die AfD-Bundestagsfraktion schon in der 19. Wahlperiode eine Aussetzung der DSGVO gefordert. Die DSGVO sorgt, nicht zuletzt seit dem Urteil „Schrems II“, im globalen Datenaustausch für erhebliche Verunsicherungen bei deutschen Unternehmen. Die grundlegende Absicht des EU-Gesetzgebers, global operierende Unternehmen wie zum Beispiel Google und Facebook an den Datenschutz zu binden, ist offensichtlich ins Leere gelaufen. Dagegen sind die Auswirkungen auf kleine und mittelständische Unternehmen, Start-Ups, Vereine, Freiberufler usw. immanent.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die bestehende Rechtsunsicherheit für deutsche Unternehmen zu beseitigen und zu verhindern, dass die Datenverarbeitung deutscher Unternehmen erheblich blockiert wird; insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. sich dafür einzusetzen, dass die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zeitnah einheitliche Informationen zum Datenschutzniveau in Drittstaaten erstellen, damit Unternehmen und Behörden im Einzelfall nicht prüfen müssen, ob das Schutzniveau ausreichend ist und somit bürokratische Hürden beseitigt werden;
2. sich dafür einzusetzen, dass die in Artikel 46, 47 DSGVO ausdrücklich vorgesehene Datenübermittlung in Drittländer auf Basis von Standarddatenschutzklauseln und verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR) nicht ausgeschlossen werden und zukünftig möglich sind;
3. sich dafür einzusetzen, dass die in Artikel 49 DSGVO vorgesehenen Ausnahmetatbestände für die Datenübermittlung in Drittländer nicht durch die Leitlinien 2/2018 der Ausnahmen nach Artikel 49 des Europäischen Datenschutzausschusses eingeschränkt werden;
4. sich dafür einzusetzen, dass deutsche und europäische Cloud-Lösungen zunehmend Verbreitung finden, z. B. durch entsprechende öffentliche Vergaben, um transatlantischen Datenaustausch mit personenbezogenen Daten gar nicht erst erforderlich zu machen;
5. sich dafür einzusetzen, dass die europäische Cloud-Infrastruktur GaiaX zunehmend Verbreitung findet, vor allem auch durch die Nutzung für öffentliche Verwaltungsdaten;
6. sich dafür einzusetzen, dass das in Vorbereitung befindliche EU-Großprojekt IPCEI Industrial Cloud den Aufbau der nächsten Generation von Cloud-Edge-Infrastrukturen und -Services in Europa sicherstellt und es dabei nicht zu einer Kannibalisierung mit GaiaX oder kommerziellen Cloud-Angeboten kommt.

Berlin, den 2. Juni 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**